

# **Satzung**

des RENO Rheinland Verein der Rechtsanwalts- und Notarangeestellten e.V.

## **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen RENO Rheinland Verein der Rechtsanwalts- und Notarangeestellten e.V. und hat seinen Sitz in Krefeld.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Krefeld unter Nr. 1872 eingetragen.

## **§ 2 Aufgaben und Ziele**

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, die wirtschaftlichen, sozialen, beruflichen und kulturellen Interessen der Mitglieder sowie der Arbeitnehmer bei Rechtsanwälten, Notaren und Patentanwälten als Gesamtheit zu fördern. Seine Unabhängigkeit gegenüber den Regierungen, Verwaltungen, Unternehmen, Konzessionen und politischen Parteien hat er jederzeit zu wahren. Er bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und setzt sich für die Sicherung und den Ausbau des sozialen Rechtsstaates ein.
- (2) Seine Aufgaben und Ziele sind insbesondere:
  - a) die Wahrung, Vertretung und Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitglieder sowie deren fachliche Aus- und Weiterbildung, wobei die Pflege der Kollegialität einen besonderen Stellenwert einnimmt,
  - b) der Zusammenschluss aller Arbeitnehmer der Rechtsanwälte, Notare und Patentanwälte,
  - c) Einwirkung auf die Regelung des Ausbildungs- und Prüfungswesens sowie die Weiterbildung und Durchführung desselben,
  - d) Gewährung von Unterstützungen an Mitglieder, soweit es die Finanzlage gestattet,
  - e) Erzielung günstiger Gehalts- und Arbeitsbedingungen durch den Abschluss von Tarifverträgen,
  - f) Unterstützung in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten,
  - g) Erteilung von Rechtsauskünften, Rechtshilfe und -vertretung soweit gesetzlich zulässig, auf Gebieten der Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit.
- (3) Der Verein versteht sich als Arbeitnehmervereinigung i.S.d. Tarifvertragsgesetzes und des Arbeitsgerichtsgesetzes.
- (4) Der Verein ist berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, die Rechte seiner Mitglieder im eigenen Namen geltend zu machen.
- (5) Wirtschaftlicher, auf Gewinn gerichteter Geschäftsbetrieb besteht nicht. Religiöse und politische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
- (6) Die Einkünfte des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke Verwendung finden. Es darf keine Begünstigung bestimmter Personen oder Personengruppen durch übermäßige Verwaltungskosten oder Vergütungen erfolgen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern.

- (1) Ordentliche Mitgliedern können alle Arbeitnehmer einschließlich der Auszubildenden der Rechtsanwälte, Notare und Patentanwälte werden.
- (2) Zu Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste im Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (3) Außerordentliche Mitglieder
  - a) Außerordentliches Mitglied des Vereins kann jeder sowie jede jugendliche Rechtsanwalts- und / oder Notariatsangestellte bzw. Patentanwaltsangestellte unter 18 Jahren sowie Auszubildende bzw. Umschüler in diesem Berufszweig werden.
  - b) Außerordentliche Mitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, jedoch kein Stimm- oder Wahlrecht.
  - c) Mit Abschluss der Ausbildung bzw. mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden außerordentliche Mitglieder zu ordentlichen Mitgliedern.
- (4) Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder der Geschäftsstelle des Vereins.
- (5) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder beginnen mit dem Zeitpunkt der Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand.
- (6) Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann abgelehnt werden. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- (1) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres. Die Austrittserklärung muss spätestens drei Monate vorher beim Vorstand eingegangen sein.
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Satzung, die Interessen und die Zielsetzung des Vereins zuwiderhandelt oder, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit dem Beitrag von mehr als sechs Monaten im Rückstand ist. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe Beschwerde einlegen mit dem Antrag, dass die Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss wird dann erst mit der Entscheidung der Mitgliederversammlung wirksam.

Das Ausscheiden aus dem Beruf schließt die Mitgliedschaft nicht aus.

## **§ 5 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - a) der / den 1. Vorsitzenden,
  - b) der / den 2. Vorsitzenden,
  - c) der / dem Geschäftsführer
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren in geheimer Wahl gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auf jeden Fall bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Vorstand i.S.d. § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende; beide sind gemeinsam vertretungsberechtigt.  
Darüber hinaus sind für die Dauer des Geschäftsjahres zwei Kassenrevisoren zu wählen. Diese prüfen die Jahresrechnung sowie die Kassen- und Vermögensbestände des Vereins. Sie dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Eine direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.
- (4) Der Vorstand muss Vorstandssitzungen abhalten, wenn dies von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird. Ansonsten kann er unter sich je Bedarf Sitzungen einberufen.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

- (1) Alle zwei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung mit einfachem Brief einzuladen sind. Die Einladung hat vier Wochen vorher zu erfolgen.
- (2) Mitglieder, die mit drei Monatsbeiträgen im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht.
- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bei der Geschäftsstelle der RENO Rheinland Verein der Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten e.V. eingereicht und begründet werden.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
  - a) Entgegennahme des Rechenschaftsbericht des Vorstandes, der Ausschüsse und des Berichtes der Kassenprüfer,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Beschlussfassung über die vom Vereinsvorstand und der Mitglieder eingebrachten Anträge,
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Verabschiedung der Beitragsordnung,
  - e) Wahl des Vorstandes,
  - f) Wahl von zwei Kassenprüfern,
  - g) jede Änderung der Satzung,
  - h) Auflösung des Vereins.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur bei wichtigen Angelegenheiten der RENO Rheinland Verein der Rechtsanwalts- und Notarangeestellten e.V. einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt wird. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden und mit einer Begründung versehen sein.

Der Vorstand der RENO Rheinland Verein der Rechtsanwalts- und Notarangestellten e.V. kann mit einfacher Mehrheit ebenfalls die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schließen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist so einzuberufen, dass die Einladung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich erfolgt. Die Tagesordnung sowie die Begründung der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist bekannt zu geben.

- (6) Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche und außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig; sie beschließt die Anträge mit einfacher Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen; Nr. 1 gilt entsprechend.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Einladungen zu Versammlungen erfolgen schriftlich. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. oder dem 2. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich. Das Stimmrecht kann von den Mitgliedern nur persönlich ausgeübt werden. Die Übertragung des Stimmrechtes durch Vollmacht ist ausgeschlossen. Mitglieder, die mit mehr als drei Monatsbeiträgen im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge, Auslagen und Aufwandsentschädigung**

Die Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder und deren Fälligkeit setzt die Mitgliederversammlung durch Beschluss fest.

Die Vorstands- und Ausschussmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie und die Kassenprüfer haben Anspruch auf Erstattung der baren Auslagen und eine angemessene Aufwandsentschädigung, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

## **§ 9 Ausschüsse**

- (1) Zur Unterstützung des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Fachausschüsse gebildet oder vom Vorstand eingesetzt werden.
- (2) Der Vorstand ernennt vorläufig die Leiter der Ausschüsse. Ein Ausschuss besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- (3) Zu einer konstituierenden Sitzung ist ein Ausschuss innerhalb von zwei Monaten vom Tage der Einsetzung an gerechnet vom Vorstand einzuberufen.

- (4) Die Dauer der Berufung in die Ausschüsse beträgt vier Jahre; sie hat nach der Neuwahl des Vorstandes jeweils erneut zu erfolgen.  
Die Ausschüsse gelten nicht als Organ im Sinne von § 30 BGB. Sie unterstehen dem Vorstand.
- (5) Für die Tätigkeit der Ausschüsse gilt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

### **§ 10 Tarif Vertragsgestaltung und Rechtsschutzgewährung**

- (1) Der Verein hat auf den Abschluss von Tarifverträgen hinzuwirken und ein entsprechendes Tarifkonzept in Zusammenarbeit mit der RENO Deutsche Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. zu erarbeiten.
- (2) Dem Verein obliegt es, seinen Mitgliedern in rechtlicher Hinsicht Rat, Hilfe und Vertretung im Rahmen seiner Möglichkeiten zu gewähren.

### **§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung**

- (1) Satzungsänderungen können in den Mitgliederversammlungen nur mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen aller erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Der Austritt aus der Bundesvereinigung und die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn in einer Jahreshaupt- oder eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens  $\frac{3}{4}$  der Stimmen aller Mitglieder dafür abgegeben werden.
- (3) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins kann nicht als dringlich behandelt werden.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins ist etwaiges Vereinsvermögen an die RENO Deutsche Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V., Bonn, abzuführen.  
Für den Fall, dass die RENO Deutsche Vereinigungen im Zeitpunkt der Vereinsauflösung nicht mehr besteht, ist das etwaige Vereinsvermögen einem Verein zuzuführen, der zum Zeitpunkt der Auflösung als gemeinnützig anerkannt sein muss.
- (5) Im Falle, dass das Vermögen nicht an die RENO Deutsche Vereinigung abgeführt werden kann, ist vor Ausführung eines Beschlusses über die Vermögenszuwendung an einen gemeinnützigen Verein die Genehmigung des örtlich zuständigen Finanzamtes einzuholen.
- (6) Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keine Rechte am Vermögen des Vereins.
- (7) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

## **§ 12 Bundesverband**

- (1) Der Verein ist Mitglied der RENO Deutsche Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. mit Sitz in Bonn und erkennt mit Verabschiedung dieser Satzung die Satzung nebst Anlagen der RENO Deutsche Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e.V. an.
- (2) Der Verein ist insbesondere verpflichtet,
  - a) das RENOBLATT oder das jeweilige offizielle Mitteilungsblatt des Bundesverbandes sofort nach Erscheinen seinen Mitgliedern zu übersenden,
  - b) den Veranstaltungskalender, sonstige Seminareinladungen und alle Mitteilungen, die vom Bundesverband für die Mitglieder der ihm angeschlossenen Vereine herausgegeben werden, seinen Mitgliedern sofort nach Erscheinen zu übersenden,
  - c) dem Bundesverband jeweils zu Beginn eines jeden Quartals eine vollständige Mitgliederliste, nach den vom Bundesverband aufgestellten Kriterien zu übersenden,
  - d) die nach der Beitragsordnung des Bundesverbandes fälligen Mitgliedsbeiträge rechtzeitig und vollständig an den Bundesverband zu überweisen, sofern der Verein nicht ausnahmsweise von einer Beitragspflicht befreit ist. Anstelle einer Überweisung kann auch eine Einzugsermächtigung erteilt werden; in diesem Falle hat der Verein für eine ausreichende Deckung seines Kontos Sorge zu tragen.

## **§ 13 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Die Neufassung dieser Satzung tritt am 19.07.2006 in Kraft.

## **Unterschriften der Vorstandsmitglieder**

1. Vorsitzende(r)

2. Vorsitzende(r)

Geschäftsführer(in)